

# Das deutsche Drogenpflanzengesetz

## Vorwort

Die Anwendung von Heil- und Drogenpflanzen findet sich schon seit Jahrtausenden in allen menschlichen Kulturen dieser Pflanzen wieder und wird bei uns seit dem letzten Jahrhundert durch das Arzneimittelgesetz (AMG) und das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geregelt. Durch Forschung und Wissenschaft wurden in den letzten Jahrzehnten neues Wissen geschaffen und neue Techniken entwickelt, welche uns neue Möglichkeiten im Umgang und Gebrauch von Heil- und Drogenpflanzen geben. Neueste Extraktionsverfahren ermöglichen uns heute komplexe Stoffgruppen und Wirkstoffkombinationen direkt aus den Rohstoffpflanzen zu gewinnen. Gerade die Hanfpflanze erhält aufgrund dieser neuen wissenschaftlichen Betrachtungsweise einen neuen Status und wird nun nicht mehr als gefährliche Rauschgiftpflanze angesehen, sondern als sehr potente Heilpflanze, international anerkannt und rehabilitiert. In Ländern wie Kanada, Israel, USA, Uruguay, Holland, Norwegen, Island, Neuseeland und Australien ist Hanf als Blüten oder als Zubereitung bereits als Arzneimittel verschreibungsfähig und auch erhältlich. In Deutschland haben wir seit 10. März 2017 die Möglichkeit, Hanfblüten und Zubereitungen als Arzneimittel für Patienten einzusetzen. Da in Deutschland, durch das Betäubungsmittelgesetz, Hanf immer noch als gefährliches Rauschgift eingestuft wird, ist eine Genehmigung nach §3 BtMG nötig, um Hanf als Heilpflanze zu verarbeiten zu dürfen. Die Zubereitungen und Extrakte fallen auch unter die rechtlichen Regelungen des AMG, welches sich auf die Wirkungsweise von Reinstoffen oder Reinstoffkombinationen bezieht. Da in Hanf- und Heilpflanzen aber bis zu 400 verschiedene Einzelwirkstoffe in fast unendlich vielen unterschiedlichen Kombinationen als nachgewiesene heilsame Mischungen von den Pflanzen selbst erzeugt werden, bedarf es hier eines neuen gesetzlichen Weges, um diese Phytowirkstoffe und Zubereitungen gesetzkonform herstellen und vertreiben zu können. Um Pflanzenteile, Zubereitungen und Extrakte aus Drogenpflanzen rechtskonform herstellen zu können, müssen diese aus dem BtMG und dem AMG entnommen werden, um dann in einem deutschen Drogenpflanzengesetz neu geregelt zu werden. Eine Trennung der pflanzlichen Zubereitungen von synthetischen oder halbsynthetischen Substanzen ist zwingend notwendig. Hanf für medizinische Zwecke darf zwar importiert, aber nicht exportiert werden, da die gesetzlichen Regelungen dies nicht erlauben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland hängt sehr stark von der Exportmöglichkeit ab, die im aktuellen gesetzlichen Rahmen, gerade gegenüber Hanf, nicht gegeben ist. Hier muss eine Verbesserung der Rahmenbedingungen geschaffen werden, da wir sonst im internationalen Wettbewerb einen sehr großen Nachteil erleiden und langfristig ein neuer Markt ohne unseren Innovationen entstehen wird. Um diesen wirtschaftlichen Nachteil von unserem Land abzuwenden, habe ich dieses Drogenpflanzengesetz auf Basis des Tabakgesetzes geschaffen und hiermit zur Verfügung gestellt.

Memmingen, den 23.01.2018

Christoph Roßner